

Rooschüz/Bader (Hrsg.)

# Landespersonal- vertretungsgesetz für Baden-Württemberg

16., erweiterte und  
überarbeitete Auflage

**Kohlhammer**

**Kohlhammer**



# Rooschüz/Bader (Hrsg.) Landespersonalvertretungsgesetz für Baden-Württemberg

Kommentar

Begründet von

**Dr. Gerhart Rooschüz †**  
Verbandsdirektor a. D.

**Bernhard Amend**  
Ministerialrat

bearbeitet von

**Professor Johann Bader**  
Vorsitzender Richter am VG Stuttgart a. D.  
Vorsitzender personalvertretungsrechtlicher und  
betriebsverfassungsrechtlicher Einigungsstellen

**Brigitte Gerstner-Heck**  
Vorsitzende Richterin am VG Karlsruhe a. D.  
Vorsitzende personalvertretungsrechtlicher Einigungsstellen

**Joachim Abel**  
Regierungsdirektor im Regierungspräsidium Stuttgart

**Benja Mausner**  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Stuttgart

16., erweiterte und überarbeitete Auflage

Verlag W. Kohlhammer

16. Auflage 2019

Alle Rechte vorbehalten

© W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Print:

ISBN 978-3-17-036182-9

E-Book-Formate:

pdf: ISBN 978-3-17-036183-6

epub: ISBN 978-3-17-036184-3

mobi: ISBN 978-3-17-036185-0

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Für den Inhalt abgedruckter oder verlinkter Websites ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich. Die W. Kohlhammer GmbH hat keinen Einfluss auf die verknüpften Seiten und übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

# Vorwort zur 16. Auflage

Der Kommentierung liegt das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung der Neufassung vom 12. März 2015 (GBl. S. 221) zugrunde und berücksichtigt auch die bis zum Erscheinen erfolgten Änderungen des LPVG der §§ 75 und 98 durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Vorschriften vom 21. Juli 2015 (GBl. S. 645, 653), der §§ 31, 54 und 55 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2015 (GBl. S. 842, 851) sowie der §§ 32, 71 und 76 durch Artikel 19 des Gesetzes zur Anpassung des allg. Datenschutzrechts und sonstiger Vorschriften an die Verordnung (EU) 2016/679 vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173, 191). Zur besseren Übersicht für den Leser über die neuen gesetzlichen Regelungen ist auch in der 16. Auflage der Gesetzestext vor der Kommentierung abgedruckt. Die Neuauflage enthält insb. eine grundlegende Neubearbeitung der Teile, die für die Wahl der Personalvertretungen relevant sind. Personalräte und Wahlvorstände erhalten damit für die Personalratswahlen 2019 wichtige und praxisnahe Hinweise zu den Vorschriften über Wahlberechtigung und Wählbarkeit, die Bestellung bzw. Wahl des Wahlvorstands und die Einleitung und Durchführung der Wahl der Personalvertretungen. Die maßgebliche Rechtsprechung ist bis Oktober 2018 berücksichtigt. Die Kommentierung ist unverändert praxisorientiert und will allen, die mit Fragen des Landespersonalvertretungsgesetzes befasst sind, die Arbeit in der Praxis erleichtern. Deshalb wird auf die grundsätzlichen Probleme und Streitfragen des Personalvertretungsrechts nur insoweit eingegangen, als dies für die praktische Anwendung des Gesetzes notwendig erscheint. Rechtsprechungsnachweise werden zur besseren Handhabung soweit möglich mit den Fundstellen in PersR und PersV angegeben. Zusätzlich wird das Entscheidungsdatum und das jeweilige Aktenzeichen benannt, um das Auffinden der Entscheidungen in anderen Zeitschriften und Medien zu erleichtern. Für Anregungen und Kritik sind die Autoren dankbar. Mit der 16. Auflage steht allen Benutzern wieder eine aktuelle praktische Hilfe für die tägliche Arbeit zur Verfügung.

Stuttgart/Karlsruhe, im Oktober 2018

Die Verfasser



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 16. Auflage	V
Abkürzungs- und Literaturverzeichnis	XII
Bearbeiterverzeichnis	XVII
Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) – Gesetzestext	1
Einleitung	63
<b>Teil 1</b> Allgemeine Vorschriften	71
§ 1 Allgemeiner Grundsatz	71
§ 2 Aufgaben der Dienststelle, der Personalvertretung, der Gewerkschaften und der Arbeitgebervereinigungen	87
§ 3 Ausschluss abweichender Regelungen	99
§ 4 Beschäftigte, Gruppen	101
§ 5 Dienststellen	119
§ 6 Behinderungs-, Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot, Unfallschutz	144
§ 7 Verschwiegenheitspflicht	159
<b>Teil 2</b> Der Personalrat	175
Abschnitt 1 Wahl und Zusammensetzung	175
§ 8 Wahlberechtigung	175
§ 9 Wählbarkeit	182
§ 10 Bildung von Personalräten, Zahl der Mitglieder	190
§ 11 Vertretung nach Gruppen und Geschlechtern	197
§ 12 Andere Gruppeneinteilung	206
§ 13 Wahl des Personalrats	211
§ 14 Zusammensetzung des Personalrats nach Beschäftigungsarten und Dienststellenteilen	223
§ 15 Wahlvorstand	225
§ 16 Bestellung oder Wahl des Wahlvorstands	232
§ 17 Einleitung und Durchführung der Wahl	241
§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses	249
§ 19 Konstituierende Sitzung des Personalrats	254
§ 20 Freiheit der Wahl, Kosten	260
§ 21 Anfechtung der Wahl	270
Abschnitt 2 Amtszeit	281
§ 22 Amtszeit, regelmäßiger Wahlzeitraum	281
§ 23 Vorzeitige Neuwahl	284

# Inhaltsverzeichnis

§ 24	Ausschluss einzelner Mitglieder und Auflösung des Personalrats . . . . .	289
§ 25	Erlöschen der Mitgliedschaft im Personalrat . . . . .	292
§ 26	Ruhen der Mitgliedschaft im Personalrat. . . . .	296
§ 27	Ersatzmitglieder . . . . .	297
<b>Abschnitt 3</b>	<b>Geschäftsführung . . . . .</b>	<b>301</b>
§ 28	Vorstand . . . . .	301
§ 29	Vorsitz. . . . .	307
§ 30	Anberaumung der Sitzungen . . . . .	309
§ 31	Gemeinsame Aufgaben von Personalrat, Richterrat und Staatsanwaltsrat . . . . .	314
§ 32	Durchführung der Sitzungen, Teilnahmerechte . . . . .	315
§ 33	Befangenheit. . . . .	323
§ 34	Beschlussfassung . . . . .	328
§ 35	Ausschüsse des Personalrats . . . . .	334
§ 36	Übertragung von Befugnissen auf den Vorstand des Personalrats . . . . .	337
§ 37	Einspruch der Vertreter einer Gruppe, der Beschäftigten im Sinne von § 59 oder der schwerbehinderten Beschäftigten . . . . .	338
§ 38	Niederschrift . . . . .	341
§ 39	Geschäftsordnung . . . . .	344
§ 40	Sprechstunden. . . . .	347
§ 41	Kosten. . . . .	348
§ 42	Verbot der Beitragserhebung . . . . .	359
<b>Abschnitt 4</b>	<b>Rechtsstellung der Personalratsmitglieder . . . . .</b>	<b>360</b>
§ 43	Allgemeines . . . . .	360
§ 44	Schulungs- und Bildungsmaßnahmen . . . . .	362
§ 45	Freistellung. . . . .	369
§ 46	Benachteiligungsverbot, Berufsbildung freigestellter Mitglieder des Personalrats . . . . .	374
§ 47	Schutz des Arbeitsplatzes . . . . .	376
§ 48	Übernahme Auszubildender . . . . .	389
<b>Teil 3</b>	<b>Die Personalversammlung . . . . .</b>	<b>393</b>
§ 49	Allgemeines . . . . .	393
§ 50	Einberufung der Personalversammlung . . . . .	401
§ 51	Durchführung der Personalversammlung. . . . .	406
§ 52	Angelegenheiten der Personalversammlung . . . . .	409
§ 53	Nichtöffentlichkeit der Personalversammlung, Teilnahmerechte . . . . .	412

# Inhaltsverzeichnis

<b>Teil 4</b>	<b>Gesamtpersonalrat und Stufenvertretungen, Arbeitsgemeinschaften</b> . . . . .	420
§ 54	Gesamtpersonalrat. . . . .	420
§ 55	Bezirkspersonalrat und Hauptpersonalrat (Stufenvertretungen). . . . .	425
§ 56	Arbeitsgemeinschaften von Personalvertretungen . . . . .	434
§ 57	Arbeitsgemeinschaft der Vorsitzenden der Hauptpersonalräte. . . . .	442
<b>Teil 5</b>	<b>Ausbildungspersonalrat</b> . . . . .	448
§ 58	. . . . .	448
<b>Teil 6</b>	<b>Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Jugend- und Auszubildendenversammlung</b> . . . . .	458
§ 59	Grundsatz . . . . .	458
§ 60	Wahlberechtigung, Wählbarkeit. . . . .	461
§ 61	Zahl der Mitglieder . . . . .	463
§ 62	Wahlgrundsätze. . . . .	465
§ 63	Aufgaben der Jugend- und Auszubildendenvertretung . . . . .	475
§ 64	Schutz der Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung . . . . .	487
§ 65	Jugend- und Auszubildendenversammlung. . . . .	497
§ 66	Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung, Stufen-Jugend- und Auszubildendenvertretung. . . . .	502
<b>Teil 7</b>	<b>Datenschutz</b> . . . . .	511
§ 67	. . . . .	511
<b>Teil 8</b>	<b>Beteiligung des Personalrats</b> . . . . .	516
<b>Abschnitt 1</b>	<b>Allgemeines</b> . . . . .	516
§ 68	Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Personalvertretung . . . . .	516
§ 69	Allgemeine Grundsätze für die Behandlung der Beschäftigten . . . . .	521
§ 70	Allgemeine Aufgaben der Personalvertretung . . . . .	524
§ 71	Unterrichtungs- und Teilnahmerechte der Personalvertretung, Arbeitsplatzschutzangelegenheiten . . . . .	532
§ 72	Wirtschaftsausschuss . . . . .	542
<b>Abschnitt 2</b>	<b>Mitbestimmung, Mitwirkung und Anhörung</b> . . . . .	552
§ 73	Mitbestimmung. . . . .	552
§ 74	Angelegenheiten der uneingeschränkten Mitbestimmung . . . . .	558
§ 75	Angelegenheiten der eingeschränkten Mitbestimmung. . . . .	572
§ 76	Einleitung, Verfahren der Mitbestimmung. . . . .	620
§ 77	Stufenverfahren der Mitbestimmung. . . . .	637
§ 78	Einigungsstellenverfahren . . . . .	640

# Inhaltsverzeichnis

§ 79	Einigungsstelle . . . . .	646
§ 80	Mitwirkung . . . . .	654
§ 81	Angelegenheiten der Mitwirkung . . . . .	655
§ 82	Einleitung, Verfahren der Mitwirkung . . . . .	664
§ 83	Stufenverfahren der Mitwirkung . . . . .	668
§ 84	Antrag des Personalrats . . . . .	672
§ 85	Dienstvereinbarungen. . . . .	675
§ 86	Anhörung des Personalrats . . . . .	681
§ 87	Angelegenheiten der Anhörung . . . . .	682
§ 88	Durchführung von Entscheidungen, vorläufige Regelungen . . . . .	687
§ 89	Zuständigkeit in nicht gestuften Verwaltungen. . . . .	690
§ 90	Verhältnis zu anderen Beteiligungsrechten . . . . .	696
<b>Teil 9</b>	<b>Zuständigkeit des Personalrats, des Gesamtpersonalrats und der Stufenvertretungen . . . . .</b>	<b>697</b>
§ 91	. . . . .	697
<b>Teil 10</b>	<b>Gerichtliche Entscheidungen . . . . .</b>	<b>704</b>
§ 92	. . . . .	704
§ 93	. . . . .	714
<b>Teil 11</b>	<b>Vorschriften für die Behandlung von Verschlussachen . . . . .</b>	<b>718</b>
§ 94	. . . . .	718
<b>Teil 12</b>	<b>Besondere Vorschriften für die Justizverwaltung . . . . .</b>	<b>721</b>
§ 95	. . . . .	721
<b>Teil 13</b>	<b>Besondere Vorschriften für die Polizei und für das Landesamt für Verfassungsschutz . . . . .</b>	<b>721</b>
§ 96	Polizei . . . . .	721
§ 97	Landesamt für Verfassungsschutz. . . . .	724
<b>Teil 14</b>	<b>Besondere Vorschriften für Dienststellen, die bildenden, wissenschaftlichen und künstlerischen Zwecken dienen . . . . .</b>	<b>725</b>
§ 98	Personalvertretungen im Schulbereich. . . . .	725
§ 99	Besondere Vorschriften für Lehre und Forschung . . . . .	728
§ 100	Besondere Vorschriften für Beschäftigte an Hochschulen mit Aufgaben an einem Universitätsklinikum . . . . .	732
§ 101	Besondere Vorschriften für das Karlsruher Institut für Technologie . . . . .	735
§ 102	Besondere Vorschriften für die Führungsakademie Baden-Württemberg . . . . .	742
§ 103	Besondere Vorschriften für Theater und Orchester . . . . .	743

## Inhaltsverzeichnis

<b>Teil 15</b>	<b>Besondere Vorschriften für die Forstverwaltung</b> . . . . .	743
§ 104	Beschäftigte der Abteilung Forstdirektion der Regierungspräsidien . . . . .	743
<b>Teil 16</b>	<b>Südwestrundfunk</b> . . . . .	744
§ 105	Allgemeines . . . . .	744
§ 106	Dienststellen . . . . .	744
§ 107	Beschäftigte . . . . .	746
§ 108	Wählbarkeit . . . . .	747
§ 109	Kosten . . . . .	747
§ 110	Besondere Gruppen von Beschäftigten . . . . .	747
§ 111	Einigungsstelle . . . . .	748
§ 112	Gesamtpersonalrat . . . . .	750
<b>Teil 17</b>	<b>Schlussvorschriften</b> . . . . .	751
§ 113	Übergangspersonalrat, Regelungen für Umbildungen von Dienststellen . . . . .	751
§ 114	Wahlordnung, Verwaltungsvorschriften . . . . .	756
§ 115	Religionsgemeinschaften . . . . .	757
§ 116	Inkrafttreten . . . . .	757
<b>Anhang</b>	<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (LPVGWO)</b> . . . . .	759
	<b>Stichwortverzeichnis</b> . . . . .	789

# Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
a. F.	alte Fassung
ÄG 68	Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 22.4.1968 (GBl. S. 149)
ÄG 75	Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 8.7.1975 (GBl. S. 525)
ÄG 76	Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 14.12.1976 (GBl. S. 623)
ÄG 86	Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 14.7.1986 (GBl. S. 222)
ÄG 95	Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 21.12.1995 (GBl. S. 879) und Art. 2 des Landesgleichberechtigungsgesetzes vom 21.12.1995 (GBl. S. 890); sofern nicht ausdrücklich anderes vermerkt, bezieht sich der Hinweis ÄG 95 auf das Änderungsgesetz vom 21.12.1995 (GBl. S. 879)
ÄG 2005	Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes, des Landespersonalvertretungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 3.5.2005 (GBl. S. 321)
2. ÄG 2005	Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsrechts vom 11.10.2005 (GBl. S. 658)
ÄG 2013	Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes, des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und anderer Vorschriften vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 329, ber. GBl. 2014, S. 76)
allg.	allgemein
Altvater u. a.	Altvater/Coulin/Klimpe-Auerbach, Landespersonalvertretungsgesetz Baden-Württemberg – Basiskommentar, 2. Auflage, 2012
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AP	Entscheidungssammlung „Arbeitsrechtliche Praxis“
ArbG	Arbeitsgericht
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
ArbplSchG	Arbeitsplatzschutzgesetz
ARGE-HPR	Arbeitsgemeinschaft der Vorsitzenden der Hauptpersonalräte
Art.	Artikel
ASiG	Arbeits sicherheitsgesetz
AuR	Arbeit und Recht
AusbildungsPR	Ausbildungspersonalrat
AVG	Angestelltenversicherungsgesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BAT	Bundesangestelltentarif
BB	Der Betriebsberater
BBiG	Berufsbildungsgesetz

## Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

BBG	Bundesbeamtengesetz
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BeamtStG	Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtensstatusgesetz)
Bek.	Bekanntmachung
ber.	berichtigt
Bes.Gr.	Besoldungsgruppe(n)
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BfC	Beauftragte für Chancengleichheit
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BLV	Bundeslaufbahnverordnung
BPersVG	Bundespersonalvertretungsgesetz
BPR	Bezirkspersonalrat
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
bspw.	beispielsweise
BT-Drucksache	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BWahlG	Bundeswahlgesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ChancenG	Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg (Chancengleichheitsgesetz)
DB	Der Betrieb
dgl.	dergleichen, desgleichen
d. h.	das heißt
DÖD	Zeitschrift der öffentliche Dienst
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DS-GVO	Datenschutz-Grundverordnung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVO	Durchführungsverordnung
entspr.	entsprechend
Erl.	Erläuterung
evtl.	eventuell
EzA	Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht
f.; ff.	folgende
FG	Gesetz zur Förderung der beruflichen Chancen für Frauen und der Vereinbarung von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg
FHG	Fachhochschulgesetz
GABL.	Gemeinsames Amtsblatt des Innenministeriums usw. des Landes Baden-Württemberg
GBI.	Gesetzblatt für Baden-Württemberg
geänd.	geändert

## Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

GemO	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
GesamtJAV	Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung
GesamtPR	Gesamtpersonalrat
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
h. M.	herrschende Meinung
2. HRÄG	Zweites Hochschulrechtsänderungsgesetz
HPR	Hauptpersonalrat
i. d. F. v.	in der Fassung vom
i. d. R.	in der Regel
i. H. a.	im Hinblick auf
Ilbertz-Widmaier	Ilbertz/Widmaier/Sommer, Bundespersonalvertretungsgesetz mit Wahlordnung unter Einbeziehung der Landespersonalvertretungsgesetze, Kommentar, 14. Auflage, 2018
insb.	insbesondere
IÖD	Informationsdienst öffentliches Dienstrecht
i. S.	im Sinne
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
JAG	Juristenausbildungsgesetz
JAV	Jugend- und Auszubildendenvertretung
JZ	Juristenzeitung
KHG	Kunsthochschulgesetz
KIT	Karlsruher Institut für Technologie
Komm.	Kommentierung
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
K. u. U.	Amtsblatt Kultus und Unterricht Ausgabe A
LAG	Landesarbeitsgericht
LBesG	Landesbesoldungsgesetz
LBG	Landesbeamtengesetz
LDG	Landesdisziplinalgesetz
LDO	Landesdisziplinarordnung
LDSG	Landesdatenschutzgesetz
Leuze-Wörz-Bieler	Das Personalvertretungsrecht in Baden-Württemberg, Kommentar, Bielefeld, Loseblattausgabe
LGIG	Landesgleichberechtigungsgesetz
LHG	Landeshochschulgesetz
lit.	Buchstabe
LKrO	Landkreisordnung für Baden-Württemberg
LNTVO	Landesnebenberichtigungsverordnung
Lorenzen u. a.	Lorenzen-Etzel-Gerhold-Schatlmann-Rehak-Faber, Bundespersonalvertretungsgesetz, Kommentar, Heidelberg, Loseblattausgabe

## Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

LPartG	Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
LPVG	Landespersonalvertretungsgesetz
LRA	Landratsamt
LRiStAG	Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz
LRKG	Landesreisekostengesetz
LS	Leitsatz
LT-Drucksache	Landtagsdrucksache
LUKG	Landesumzugskostengesetz
LV	Verfassung des Landes Baden-Württemberg
LVG	Landesverwaltungsgesetz
LVO	Landeslaufbahnverordnung
Metzler-Müller/Rieger/ Seeck/Zentgraf	Beamtenstatusgesetz, Kommentar, 2. Auflage, 2012
mind.	mindestens
MTArb	Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
n. v.	nicht veröffentlicht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
o. Ä.	oder Ähnliche(s)
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
PersR	Der Personalrat
PersV	Die Personalvertretung
PHG	Gesetz über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden- Württemberg
PolG	Polizeigesetz für Baden-Württemberg
PR	Personalrat, Personalräte
RdA	Recht der Arbeit
RegBl.	Regierungsblatt
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RiA	Das Recht im Amt
Richardi/Dörner/Weber	Kommentar zum Personalvertretungsrecht, 4. Auflage, Mün- chen 2012
Rn.	Randnummer
RVG	Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechts- anwälte
RVO	Reichsversicherungsordnung
s.	Seite; siehe
s. a.	siehe auch
SchG	Schulgesetz für Baden-Württemberg
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
sog.	sogenannte(n)
StGB	Strafgesetzbuch
SWR	Südwestrundfunk

## Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

TVG	Tarifvertragsgesetz
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
u. a.	unter anderem
UG	Universitätsgesetz
UKG	Gesetz über die Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm (Universitätsklinika-Gesetz) i. d. F. vom 15.9.2005 (GBl. S. 625)
UniMedG	Gesetz zur Reform der Universitätsmedizin und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und weiterer Gesetze (Universitätsmedizinengesetz) vom 7.2.2011 (GBl. S. 47)
UniMed-RüG	Gesetz zur Rückabwicklung des Universitätsmedizinengesetzes vom 22.11.2011 (GBl. S. 501)
UrlVO	Verordnung der Landesregierung über den Urlaub der Beamten und Richter (Urlaubsverordnung)
u. U.	unter Umständen
VA	Verwaltungsakt
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
VerWRspr.	Verwaltungsrechtsprechung
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VRG	Verwaltungsstruktur-Reformgesetz
VS	Verschlussache
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwPr.	Baden-Württembergische Verwaltungspraxis
VwV	Verwaltungsvorschrift
WO	Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz
z. A.	zur Anstellung
z. B.	zum Beispiel
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZfPR	Zeitschrift für Personalvertretungsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZTR	Zeitschrift für Tarifrecht
zul.	zuletzt

# Bearbeiterverzeichnis

In den Erläuterungen zum Landespersonalvertretungsgesetz Baden-Württemberg bearbeitet:

§§ 1–21	Mausner
§§ 22–48	Abel
§§ 49–53	Prof. Bader
§§ 54–66	Mausner
§ 67	Abel
§§ 68–71	Gerstner-Heck
§§ 72, 73	Prof. Bader
§§ 74, 75	Gerstner-Heck
§§ 76–79	Prof. Bader
§§ 80–83	Gerstner-Heck
§ 84	Prof. Bader
§§ 85–88	Gerstner-Heck
§ 89	Prof. Bader
§§ 90, 91	Gerstner-Heck
§§ 92, 93	Prof. Bader
§ 94	Abel
§ 95	Prof. Bader
§§ 96–98	Abel
§§ 99–116	Prof. Bader



# Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)<sup>1</sup> – Gesetzestext

in der Fassung vom 12. März 2015 (GBl. S. 221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173, 191)

## Inhaltsübersicht

### Teil 1 **Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Allgemeiner Grundsatz
- § 2 Aufgaben der Dienststelle, der Personalvertretung, der Gewerkschaften und der Arbeitgebervereinigungen
- § 3 Ausschluss abweichender Regelungen
- § 4 Beschäftigte, Gruppen
- § 5 Dienststellen
- § 6 Behinderungs-, Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot, Unfallschutz
- § 7 Verschwiegenheitspflicht

### Teil 2 **Der Personalrat**

#### Abschnitt 1: **Wahl und Zusammensetzung**

- § 8 Wahlberechtigung
- § 9 Wählbarkeit
- § 10 Bildung von Personalräten, Zahl der Mitglieder
- § 11 Vertretung nach Gruppen und Geschlechtern
- § 12 Andere Gruppeneinteilung
- § 13 Wahl des Personalrats
- § 14 Zusammensetzung des Personalrats nach Beschäftigungsarten und Dienststellenteilen
- § 15 Wahlvorstand
- § 16 Bestellung oder Wahl des Wahlvorstands
- § 17 Einleitung und Durchführung der Wahl
- § 18 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 19 Konstituierende Sitzung des Personalrats
- § 20 Freiheit der Wahl, Kosten
- § 21 Anfechtung der Wahl

#### Abschnitt 2: **Amtszeit**

- § 22 Amtszeit, regelmäßiger Wahlzeitraum
- § 23 Vorzeitige Neuwahl
- § 24 Ausschluss einzelner Mitglieder und Auflösung des Personalrats
- § 25 Erlöschen der Mitgliedschaft im Personalrat
- § 26 Ruhen der Mitgliedschaft im Personalrat

---

1 Amtliche Fußnote: Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG L 80 vom 23. März 2002, S. 29) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 27 Ersatzmitglieder

Abschnitt 3: **Geschäftsführung**

§ 28 Vorstand

§ 29 Vorsitz

§ 30 Anberaumung der Sitzungen

§ 31 Gemeinsame Aufgaben von Personalrat, Richterrat und Staatsanwaltsrat

§ 32 Durchführung der Sitzungen, Teilnahmerechte

§ 33 Befangenheit

§ 34 Beschlussfassung

§ 35 Ausschüsse des Personalrats

§ 36 Übertragung von Befugnissen auf den Vorstand des Personalrats

§ 37 Einspruch der Vertreter einer Gruppe, der Beschäftigten im Sinne von § 59 oder der schwerbehinderten Beschäftigten

§ 38 Niederschrift

§ 39 Geschäftsordnung

§ 40 Sprechstunden

§ 41 Kosten

§ 42 Verbot der Beitragserhebung

Abschnitt 4: **Rechtsstellung der Personalratsmitglieder**

§ 43 Allgemeines

§ 44 Schulungs- und Bildungsmaßnahmen

§ 45 Freistellung

§ 46 Benachteiligungsverbot, Berufsbildung freigestellter Mitglieder des Personalrats

§ 47 Schutz des Arbeitsplatzes

§ 48 Übernahme Auszubildender

Teil 3 **Die Personalversammlung**

§ 49 Allgemeines

§ 50 Einberufung der Personalversammlung

§ 51 Durchführung der Personalversammlung

§ 52 Angelegenheiten der Personalversammlung

§ 53 Nichtöffentlichkeit der Personalversammlung, Teilnahmerechte

Teil 4 **Gesamtpersonalrat und Stufenvertretungen, Arbeitsgemeinschaften**

§ 54 Gesamtpersonalrat

§ 55 Bezirkspersonalrat und Hauptpersonalrat (Stufenvertretungen)

§ 56 Arbeitsgemeinschaften von Personalvertretungen

§ 57 Arbeitsgemeinschaft der Vorsitzenden der Hauptpersonalräte

Teil 5 **Ausbildungspersonalrat**

§ 58

**Teil 6 Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Jugend- und Auszubildendenversammlung**

- § 59 Grundsatz
- § 60 Wahlberechtigung, Wählbarkeit
- § 61 Zahl der Mitglieder
- § 62 Wahlgrundsätze
- § 63 Aufgaben der Jugend- und Auszubildendenvertretung
- § 64 Schutz der Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung
- § 65 Jugend- und Auszubildendenversammlung
- § 66 Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung, Stufen-Jugend- und Auszubildendenvertretung

**Teil 7 Datenschutz**

- § 67

**Teil 8 Beteiligung des Personalrats****Abschnitt 1: Allgemeines**

- § 68 Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Personalvertretung
- § 69 Allgemeine Grundsätze für die Behandlung der Beschäftigten
- § 70 Allgemeine Aufgaben der Personalvertretung
- § 71 Unterrichts- und Teilnahmerechte der Personalvertretung, Arbeitsplatzschutzangelegenheiten
- § 72 Wirtschaftsausschuss

**Abschnitt 2: Mitbestimmung, Mitwirkung und Anhörung**

- § 73 Mitbestimmung
- § 74 Angelegenheiten der uneingeschränkten Mitbestimmung
- § 75 Angelegenheiten der eingeschränkten Mitbestimmung
- § 76 Einleitung, Verfahren der Mitbestimmung
- § 77 Stufenverfahren der Mitbestimmung
- § 78 Einigungsstellenverfahren
- § 79 Einigungsstelle
- § 80 Mitwirkung
- § 81 Angelegenheiten der Mitwirkung
- § 82 Einleitung, Verfahren der Mitwirkung
- § 83 Stufenverfahren der Mitwirkung
- § 84 Antrag des Personalrats
- § 85 Dienstvereinbarungen
- § 86 Anhörung des Personalrats
- § 87 Angelegenheiten der Anhörung
- § 88 Durchführung von Entscheidungen, vorläufige Regelungen
- § 89 Zuständigkeit in nicht gestuften Verwaltungen
- § 90 Verhältnis zu anderen Beteiligungsrechten

**Teil 9 Zuständigkeit des Personalrats, des Gesamtpersonalrats und der Stufenvertretungen**

- § 91

**Teil 10 Gerichtliche Entscheidungen**

§ 92

§ 93

**Teil 11 Vorschriften für die Behandlung von Verschlussachen**

§ 94

**Teil 12 Besondere Vorschriften für die Justizverwaltung**

§ 95

**Teil 13 Besondere Vorschriften für die Polizei und für das Landesamt für Verfassungsschutz**

§ 96 Polizei

§ 97 Landesamt für Verfassungsschutz

**Teil 14 Besondere Vorschriften für Dienststellen, die bildenden, wissenschaftlichen und künstlerischen Zwecken dienen**

§ 98 Personalvertretungen im Schulbereich

§ 99 Besondere Vorschriften für Lehre und Forschung

§ 100 Besondere Vorschriften für Beschäftigte an Hochschulen mit Aufgaben in einem Universitätsklinikum

§ 101 Besondere Vorschriften für das Karlsruher Institut für Technologie

§ 102 Besondere Vorschriften für die Führungsakademie Baden-Württemberg

§ 103 Besondere Vorschriften für Theater und Orchester

**Teil 15 Besondere Vorschriften für die Forstverwaltung**

§ 104 Beschäftigte der Abteilung Forstdirektion der Regierungspräsidien

**Teil 16 Südwestrundfunk**

§ 105 Allgemeines

§ 106 Dienststellen

§ 107 Beschäftigte

§ 108 Wählbarkeit

§ 109 Kosten

§ 110 Besondere Gruppen von Beschäftigten

§ 111 Einigungsstelle

§ 112 Gesamtpersonalrat

**Teil 17 Schlussvorschriften**

§ 113 Übergangspersonalrat, Regelungen für Umbildungen von Dienststellen

§ 114 Wahlordnung, Verwaltungsvorschriften

§ 115 Religionsgemeinschaften

§ 116 Inkrafttreten

## Teil 1 **Allgemeine Vorschriften**

### § 1 **Allgemeiner Grundsatz**

In den Verwaltungen und Betrieben des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sowie in den Gerichten des Landes werden Personalvertretungen gebildet.

### § 2 **Aufgaben der Dienststelle, der Personalvertretung, der Gewerkschaften und der Arbeitgebervereinigungen**

(1) Dienststelle und Personalvertretung arbeiten unter Beachtung der Gesetze und Tarifverträge partnerschaftlich, vertrauensvoll und im Zusammenwirken mit den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zum Wohle der Beschäftigten und zur Erfüllung der der Dienststelle obliegenden Aufgaben zusammen.

(2) Zur Wahrnehmung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben und Befugnisse der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist deren Beauftragten nach Unterrichtung der Dienststelle Zugang zu der Dienststelle zu gewähren, soweit dem nicht unumgängliche Notwendigkeiten des Dienstablaufs, zwingende Sicherheitsvorschriften oder der Schutz von Dienstgeheimnissen entgegenstehen.

(3) Die Aufgaben der Gewerkschaften und der Vereinigungen der Arbeitgeber, insbesondere die Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

### § 3 **Ausschluss abweichender Regelungen**

Durch Tarifvertrag oder Dienstvereinbarung kann das Personalvertretungsrecht nicht abweichend von diesem Gesetz geregelt werden.

### § 4 **Beschäftigte, Gruppen**

(1) <sup>1</sup>Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die

1. weisungsgebunden in die Arbeitsorganisation der Dienststelle eingegliedert und innerhalb dieser tätig sind oder arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne von § 12a des Tarifvertragsgesetzes sind,
2. sich in der Ausbildung für eine Beamtenlaufbahn oder in sonstiger beruflicher Ausbildung befinden,

unabhängig davon, ob sie in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis mit einer juristischen Person nach § 1 stehen. <sup>2</sup>Beschäftigte sind auch Personen, die unter Fortsetzung eines bestehenden unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Dienststelle nach beamtenrechtlichen oder tariflichen Vorschriften zu einer anderen Stelle abgeordnet oder dieser zugewiesen sind oder dort ihre geschuldete Arbeitsleistung erbringen.

(2) Als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht

1. Personen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis,
2. Richter sowie Staatsanwälte, es sei denn
  - a) die Richter auf Lebenszeit oder Staatsanwälte auf Lebenszeit sind an eine andere Dienststelle als ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft abgeordnet,

- b) die Richter auf Probe oder die Richter kraft Auftrags sind einer anderen Dienststelle als einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft zur Verwendung zugewiesen,
3. Personen, die ehrenamtlich tätig sind, es sei denn, sie stehen in einem Ehrenbeamtenverhältnis,
  4. Personen, die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung oder Erziehung beschäftigt werden,
  5. Personen, die in der Dienststelle auf der Grundlage von Werk-, Werklieferungs- oder Geschäftsbesorgungsverträgen tätig sind; Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bleibt unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Unter den Beschäftigten bilden die Beamten im Sinne der Beamtengesetze eine Gruppe. <sup>2</sup>Als Beamte im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Personen, die sich, ohne in ein Beamtenverhältnis berufen zu sein, in der Ausbildung für eine Beamtenlaufbahn in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis befinden oder als Richter oder Staatsanwälte nach Absatz 2 Nummer 2 verwendet werden.
- (4) <sup>1</sup>Die übrigen Beschäftigten bilden die Gruppe der Arbeitnehmer. <sup>2</sup>Die dieser Gruppe angehörenden Beschäftigten gelten als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes.

## § 5 Dienststellen

- (1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die einzelnen Behörden, Stellen und Betriebe der in § 1 genannten juristischen Personen sowie die Gerichte, die Hochschulen, das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) und die Schulen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Eigenbetriebe mit in der Regel nicht mehr als 50 Beschäftigten gelten nicht als Dienststelle im Sinne von Absatz 1; ihre Beschäftigten gelten als Beschäftigte der Verwaltungsbehörde der Gemeinde oder des Gemeindeverbands.
- (3) <sup>1</sup>Außenstellen, Nebenstellen und Teile einer Dienststelle nach Absatz 1 oder einer nach Absatz 4 zusammengefassten Dienststelle können auf Antrag der Mehrheit der betroffenen wahlberechtigten Beschäftigten oder von Amts wegen vom Leiter der Hauptdienststelle oder der zusammengefassten Dienststelle unter Berücksichtigung dienstlicher Belange und der Belange der Beschäftigten zu einer selbstständigen Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes erklärt oder zu einer solchen zusammengefasst werden. <sup>2</sup>Der Personalrat ist vor der Entscheidung anzuhören. <sup>3</sup>Für die Aufhebung der Verselbstständigung gilt Satz 1 entsprechend. <sup>4</sup>Vor der Aufhebung sind der Personalrat der Dienststelle nach Satz 1, der Personalrat der Hauptdienststelle und der Gesamtpersonalrat anzuhören. <sup>5</sup>Die Verselbstständigung und ihre Aufhebung sind jeweils ab der folgenden Wahl wirksam.
- (4) <sup>1</sup>Mehrere Dienststellen eines Verwaltungszweigs können von der obersten Dienstbehörde zu einer Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes zusammengefasst werden, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Beschäftigten in geheimen Abstimmungen zustimmt. <sup>2</sup>Für die Aufhebung gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass es nur der Zustimmung der Mehrheit der wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststellenteile bedarf, die aus dem Zusammenschluss ausscheiden wollen oder sollen; eine Verselbstständigung nach Absatz 3 Satz 1 gilt dadurch ebenfalls als aufgehoben. <sup>3</sup>Die Zusammenfassung und ihre Aufhebung sind jeweils ab der folgenden Wahl wirksam.

(5) <sup>1</sup>Bei gemeinsamen Dienststellen verschiedener juristischer Personen gelten die Beschäftigten jeder juristischen Person als Beschäftigte einer besonderen Dienststelle. <sup>2</sup>Das Landratsamt gilt als einheitliche Dienststelle.

## **§ 6 Behinderungs-, Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot, Unfallschutz**

(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen, dürfen darin nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

(2) Erleiden Beamte, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen, dabei einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, oder erfahren sie einen Sachschaden, der nach § 80 des Landesbeamtengesetzes zu ersetzen wäre, so finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

## **§ 7 Verschwiegenheitspflicht**

(1) <sup>1</sup>Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, haben über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>2</sup>Abgesehen von den Fällen des § 71 Absatz 1 Satz 3, des § 76 Absatz 4 und des § 94 gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht

1. für Mitglieder der Personalvertretung und der Jugend- und Auszubildendenvertretung gegenüber den übrigen Mitgliedern der Vertretung und gegenüber den für Mitglieder eingetretenen Ersatzmitgliedern,
2. für die in Satz 1 bezeichneten Personen gegenüber der zuständigen Personalvertretung und der zuständigen Jugend- und Auszubildendenvertretung,
3. gegenüber der übergeordneten Dienststelle, der obersten Dienstbehörde oder dem anzurufenden obersten Organ oder einem Ausschuss dieses Organs,
4. gegenüber der bei der übergeordneten Dienststelle oder der obersten Dienstbehörde gebildeten Stufenvertretung,
5. gegenüber dem Gesamtpersonalrat,
6. gegenüber der anzuhörenden Personalvertretung,
7. für die Anrufung der Einigungsstelle,
8. für Mitglieder des Wirtschaftsausschusses gegenüber Mitgliedern der Personalvertretungen.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(3) Die Dienststelle kann im Einzelfall auf Antrag des Personalrats von der Verschwiegenheitspflicht entbinden; die Aussagegenehmigung nach beamtenrechtlichen oder entsprechenden tariflichen Vorschriften bleibt davon unberührt.

## Teil 2 Der Personalrat

### Abschnitt 1 Wahl und Zusammensetzung

#### § 8 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, es sei denn, dass sie
1. infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen,
  2. am Wahltag seit mehr als zwölf Monaten ohne Dienstbezüge oder Arbeitsentgelt beurlaubt sind,
  3. eine Teilzeitbeschäftigung mit Freistellungsjahr ausüben und am Wahltag noch mehr als zwölf Monate vom Dienst freigestellt sind,
  4. Altersteilzeit im Blockmodell ausüben und sich am Wahltag in der Freistellung befinden.
- (2) <sup>1</sup>Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen, Beamte im Vorbereitungsdienst und Beschäftigte in einer dem Vorbereitungsdienst entsprechenden Berufsausbildung sind nur bei ihrer Stammbehörde wahlberechtigt, soweit sich aus § 58 nichts anderes ergibt. <sup>2</sup>Sofern die Ausbildung bei mehreren Ausbildungsstellen erfolgt, bestimmt die oberste Dienstbehörde, welche Dienststelle Stammbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist.

#### § 9 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind die wahlberechtigten Beschäftigten im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1, die am Wahltag
1. seit zwei Monaten der Dienststelle angehören und
  2. das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) <sup>1</sup>Nicht wählbar sind
1. Beschäftigte, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen,
  2. der Leiter der Dienststelle und sein ständiger Vertreter,
  3. Beschäftigte, die zu selbstständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind,
  4. die den Beschäftigten nach Nummer 3 zugeordneten unmittelbaren Mitarbeiter, die als Personalsachbearbeiter die Entscheidungen vorbereiten,
  5. die Beauftragte für Chancengleichheit und ihre Stellvertreterin.
- <sup>2</sup>Beschäftigte, die nicht ständig selbstständige Entscheidungen in Personalangelegenheiten treffen oder vorbereiten, sind von der Wählbarkeit nach Satz 1 Nummer 3 und 4 nicht ausgeschlossen, wenn nur zu einem untergeordneten Teil der Gesamtaufgaben des Beschäftigten Personalangelegenheiten entschieden oder vorbereitet werden.

#### § 10 Bildung von Personalräten, Zahl der Mitglieder

- (1) In allen Dienststellen, die in der Regel mindestens fünf Wahlberechtigte beschäftigen, von denen drei Beschäftigte wählbar sind, werden Personalräte gebildet.
- (2) Dienststellen, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen, werden von der übergeordneten Dienststelle im Einvernehmen mit der Stufenvertretung einer benachbarten Dienststelle zugeteilt, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Beschäftigten in geheimer Abstimmung zustimmt.

(3) Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel	
5 bis 14 wahlberechtigten Beschäftigten	aus einer Person,
15 wahlberechtigten Beschäftigten bis 50 Beschäftigten	aus drei Mitgliedern,
51 bis 150 Beschäftigten	aus fünf Mitgliedern,
151 bis 300 Beschäftigten	aus sieben Mitgliedern,
301 bis 600 Beschäftigten	aus neun Mitgliedern,
601 bis 1000 Beschäftigten	aus elf Mitgliedern,
1001 bis 1500 Beschäftigten	aus 13 Mitgliedern,
1501 bis 2000 Beschäftigten	aus 15 Mitgliedern,
2001 bis 3000 Beschäftigten	aus 17 Mitgliedern,
3001 bis 4000 Beschäftigten	aus 19 Mitgliedern,
4001 bis 5000 Beschäftigten	aus 21 Mitgliedern,
5001 bis 7500 Beschäftigten	aus 23 Mitgliedern,
7501 bis 10000 Beschäftigten	aus 25 Mitgliedern,
10001 und mehr Beschäftigten	aus 27 Mitgliedern.

(4) Liegen in Dienststellen mit in der Regel 601 und mehr Beschäftigten Außenstellen, Nebenstellen oder Teile der Dienststelle räumlich vom Dienort der Hauptdienststelle entfernt, erhöht sich die Zahl der Mitglieder nach Absatz 3 um

1. zwei Mitglieder, wenn mindestens ein Drittel der in der Regel Beschäftigten der Dienststelle,
2. vier Mitglieder, wenn mindestens die Hälfte der in der Regel Beschäftigten der Dienststelle

zum überwiegenden Teil ihrer Arbeitszeit an einem anderen als dem Dienort der Hauptdienststelle beschäftigt ist.

(5) <sup>1</sup>Maßgebend für die Ermittlung der Zahl der Mitglieder des Personalrats ist der zehnte Arbeitstag vor Erlass des Wahlausschreibens. <sup>2</sup>Der Wahlvorstand legt dabei den zu dem Stichtag absehbaren Beschäftigtenstand zugrunde, der voraussichtlich über die Hälfte der Amtszeit des Personalrats in der Dienststelle vorhanden sein wird.

## § 11 Vertretung nach Gruppen und Geschlechtern

(1) <sup>1</sup>Besteht der Personalrat aus mindestens drei Mitgliedern, sollen im Personalrat Frauen und Männer entsprechend ihren Anteilen an den in der Regel Beschäftigten der Dienststelle vertreten sein. <sup>2</sup>Sind in der Dienststelle Beamte und Arbeitnehmer beschäftigt, sollen Frauen und Männer in jeder Gruppe, der mehr als ein Sitz im Personalrat zusteht, entsprechend ihrem Anteil an den in der Regel beschäftigten Gruppenangehörigen vertreten sein.

(2) <sup>1</sup>Besteht der Personalrat aus mindestens drei Mitgliedern und sind in der Dienststelle Beamte und Arbeitnehmer beschäftigt, so muss jede der Gruppen entsprechend der Zahl der in der Regel beschäftigten Gruppenangehörigen im Personalrat vertreten sein. <sup>2</sup>Sind beide Gruppen gleich groß, entscheidet das Los. <sup>3</sup>Macht eine Gruppe von ihrem Recht, im Personalrat vertreten zu sein, keinen Gebrauch, so verliert sie ihren Anspruch auf Vertretung für die Dauer der Amtszeit des Personalrats; die entsprechend zustehenden Sitze fallen der anderen Gruppe zu.

(3) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand stellt fest, wie hoch der Anteil der Frauen und der Männer an den in der Regel Beschäftigten insgesamt und innerhalb der Gruppen ist. <sup>2</sup>Er errechnet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl die Verteilung der Sitze

1. im Personalrat auf die Gruppen,
2. im Personalrat auf die Geschlechter,

3. innerhalb einer Gruppe, der mehr als ein Sitz im Personalrat zusteht, auf die Geschlechter.

(4) Eine Gruppe erhält mindestens bei in der Regel  
 weniger als 101 Gruppenangehörigen einen Vertreter,  
 101 bis 300 Gruppenangehörigen zwei Vertreter,  
 301 bis 1000 Gruppenangehörigen drei Vertreter,  
 1001 bis 2500 Gruppenangehörigen vier Vertreter,  
 2501 bis 5000 Gruppenangehörigen fünf Vertreter,  
 5001 und mehr Gruppenangehörigen sechs Vertreter.

(5) Eine Gruppe, der in der Regel nicht mehr als fünf Beschäftigte angehören, erhält nur dann eine Vertretung, wenn sie mindestens ein Zwanzigstel der Beschäftigten der Dienststelle umfasst.

## § 12 Andere Gruppeneinteilung

(1) <sup>1</sup>Die Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen kann abweichend von § 11 geordnet werden, wenn die wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe dies vor der Neuwahl in getrennten geheimen Vorabstimmungen beschließen. <sup>2</sup>Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Wahlberechtigten jeder Gruppe.

(2) <sup>1</sup>Für jede Gruppe können auch Angehörige der anderen Gruppe vorgeschlagen werden. <sup>2</sup>Die Gewählten gelten als Vertreter derjenigen Gruppe, für die sie vorgeschlagen worden sind. <sup>3</sup>Satz 2 gilt auch für Ersatzmitglieder.

## § 13 Wahl des Personalrats

(1) Der Personalrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) <sup>1</sup>Besteht der Personalrat aus mehr als einer Person, so wählen die Beamten und Arbeitnehmer ihre Vertreter je in getrennten Wahlgängen, es sei denn, dass eine Gruppe nach § 11 Absatz 5 keine Vertretung erhält oder die wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe vor der Neuwahl in getrennten geheimen Vorabstimmungen die gemeinsame Wahl beschließen. <sup>2</sup>Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Wahlberechtigten jeder Gruppe.

(3) <sup>1</sup>Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. <sup>2</sup>Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt. <sup>3</sup>In Dienststellen, deren Personalrat aus einer Person besteht, wird dieser mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. <sup>4</sup>Das Gleiche gilt für Gruppen, denen nur ein Vertreter im Personalrat zusteht.

(4) <sup>1</sup>Zur Wahl des Personalrats können die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen. <sup>2</sup>Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muss von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen unterzeichnet sein. <sup>3</sup>In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 50 wahlberechtigte Gruppenangehörige. <sup>4</sup>Die nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 in Verbindung mit Satz 2 nicht wählbaren Beschäftigten dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen.

(5) <sup>1</sup>Die Wahlvorschläge müssen mindestens so viele Bewerber enthalten, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat und innerhalb der Gruppen auf Frauen und Männer zu erreichen. <sup>2</sup>Wahlvorschläge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, hat der Wahlvorstand nach näherer Maßgabe der Wahl-

ordnung als gültig zuzulassen, wenn die Abweichung schriftlich begründet wird. <sup>3</sup>Die Begründung ist mit dem Wahlvorschlag bekanntzugeben.

(6) Ist gemeinsame Wahl beschlossen worden, so muss jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet sein; Absatz 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(7) <sup>1</sup>Werden bei gemeinsamer Wahl für eine Gruppe gruppenfremde Bewerber vorgeschlagen, muss der Wahlvorschlag der Beschäftigten von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen unterzeichnet sein, für die sie vorgeschlagen werden. <sup>2</sup>Absatz 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(8) Jeder Beschäftigte kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

#### **§ 14 Zusammensetzung des Personalrats nach Beschäftigungsarten und Dienststellenteilen**

(1) Der Personalrat soll sich aus Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsarten und verschiedener Organisationseinheiten der Dienststelle zusammensetzen.

(2) <sup>1</sup>Dem Personalrat beim Landratsamt sollen Beschäftigte des Landkreises und des Landes entsprechend ihren Anteilen an den in der Regel Beschäftigten des Landratsamts angehören. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend für die Vertretung in den Gruppen im Personalrat.

#### **§ 15 Wahlvorstand**

(1) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand besteht aus drei wahlberechtigten Beschäftigten. <sup>2</sup>Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so muss jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein. <sup>3</sup>Beide Geschlechter sollen im Wahlvorstand vertreten sein.

(2) Ein Mitglied des Wahlvorstands wird zum Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt.

(3) <sup>1</sup>Für jedes Mitglied des Wahlvorstands können Ersatzmitglieder derselben Gruppe bestellt werden. <sup>2</sup>Ein Ersatzmitglied tritt in den Wahlvorstand ein, wenn ein Mitglied aus dem Wahlvorstand ausscheidet oder ein Mitglied des Wahlvorstands zeitweilig verhindert ist.

(4) <sup>1</sup>Ist der Vorsitzende des Wahlvorstands zeitweilig verhindert, vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende; scheidet der Vorsitzende aus dem Wahlvorstand aus, so ist der Vorsitz neu zu bestimmen. <sup>2</sup>Unabhängig davon tritt jeweils das Ersatzmitglied nach Absatz 3 Satz 2 ein.

(5) § 41 Absatz 1 Satz 2, § 43 Absatz 2 Satz 2 und § 47 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie Absatz 4 gelten entsprechend für die Mitglieder des Wahlvorstands und Ersatzmitglieder, solange sie in den Wahlvorstand eingetreten sind.

#### **§ 16 Bestellung oder Wahl des Wahlvorstands**

(1) Spätestens zwölf Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Personalrat den Wahlvorstand und bestimmt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag von mindestens drei wahlberechtigten Beschäftigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft beruft der Leiter der Dienststelle eine Per-